

UNTERRICHTUNG/ ANHÖRUNG BZA 2017-02-019 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Amtsleiter/in	Frau Brand
	Telefon	3 05-2110
	Telefax	3 05-2149
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
	Datum	07.06.2017

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss II-Nordwest	

Beratungsgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X - "Gustav-Mahler-Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat am 26.04.2017 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X – „Gustav-Mahler-Straße“, der in Teilbereichen den Bebauungsplan Nr. 103 „Richard-Wagner-, Gaimersheimer- und Neuburger Straße“ sowie den Bebauungsplan Nr. 103 Ä III „Nördlich Richard-Strauss-Straße“ ändert, aufzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom **12.06.2017 – 12.07.2017** die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Wir bitten Sie, uns im vorgesehenen Planungsbereich evtl. zu berücksichtigende Planungsmerkmale, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Gebietes bedeutsam sein können, spätestens bis zum **12.07.2017** schriftlich mitzuteilen.

Die Planunterlagen können im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes, Spitalstr. 3, an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen im Internet unter www.ingolstadt.de – Leben in Ingolstadt – Planen und Bauen – Aktuelles – Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren – während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Hinweis:

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Das Bauleitplanverfahren wird nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu verzichten, wird kein Gebrauch gemacht. Somit wird im vorliegenden Fall das

Bauleitplanverfahren in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Regelverfahren durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Brand
Leiterin Stadtplanungsamt